

# Freiwillige Brache wirkt

## Niedrige Erzeugerpreise effektiv abfedern

**Freiwillige Brachen im Rahmen der Eco Schemes gezielt nutzen & prämienoptimiert Phasen schwacher Erzeugermarktpreise ausgleichen.**

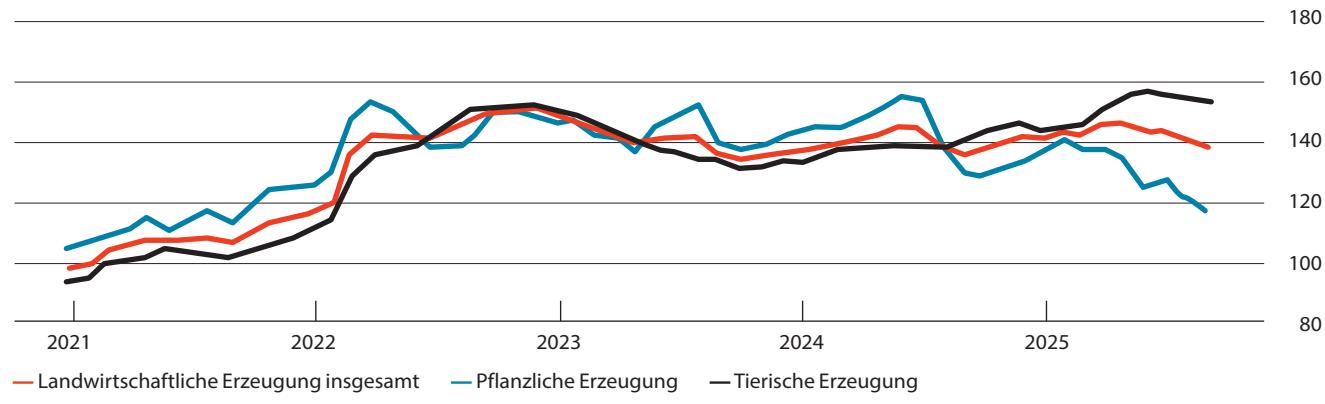
Besonders im Ackerbau waren in diesem Jahr Erzeugermarktpreise vielfach auf einem niedrigen Niveau. Gekoppelt mit überwiegend durchschnittlichen Getreideerträgen nach einem sehr trockenen Frühjahr ließ die Rentabilität besonders auf schwächeren Standorten zu

wünschen übrig. Auch wenn die Anbauplanung mittel- und langfristig anhand durchschnittlicher Deckungsbeiträge über die gesamte Fruchfolge kalkuliert werden sollte, bieten einjährige Deckungsbeiträge vielfach Orientierungsmarken. Kurzfristig ergeben sich in Zeiten, in denen aktuelle Deckungsbeiträge im Getreide- und Leguminosenanbau kaum die Pachtpreise decken, interessante Gestaltungsspielräume durch freiwillige Brachen.

**Seit 2022 sind die Erzeugerpreise für die pflanzliche Erzeugung um ca. 25 % gesunken**

**Erzeugerpreisindizes landwirtschaftlicher Produkte**

2020 = 100



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

### Verbesserte Optionen für freiwillige Brachen im Rahmen der Eco Schemes

Punktuell lassen sich Einnahmedefizite einfach und sicher durch die Anlage freiwilliger Brachen überbrücken. Denn dem Gesetzgeber ist es wichtig, dass möglichst viele Betriebe einen Beitrag für mehr Biodiversität durch Flächenstilllegungen leisten und in diesem Kontext freiwillige Brachen anlegen. Da bisher der Zuspruch aus der Praxis eher verhalten war, hat der Gesetzgeber an mehreren Stellen Erleichterungen

geschaffen. Wir stellen die lukrativsten und gleichzeitig relevantesten Programme vor. Der Grundsatz dabei: Die freiwilligen Brachflächen werden während des gesamten Antragsjahres aus der Nutzung genommen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

### Eco Scheme 1a

Die freiwillige Zusatzbrache im Rahmen von Eco Scheme 1a kann wie bisher auch durch Selbstbegrünung herbeigeführt werden. Der erste Hektar Brache wird dabei pauschal mit dem höchsten Fördersatz von 1.300 €/ha gefördert. Darüber hinaus gibt es gemäß folgender Staffel Fördermittel für Eco-Scheme-1a-Brachen:

	bis 1 % AF (bzw. 1 ha bei >10 ha AF)	>1-2 % AF	>2-8 % AF
Förderhöhe (€/ha)	1.300	500	300

AF = Ackerfläche



Blühfreudige Brachemischungen sind ein Magnet für Nutzinsekten

Pflanzenbaulich deutlich sinnvoller ist die gezielte Aussaat der freiwilligen Zusatzbrache. Nur über diesen Weg lassen sich Unkräuter wirksam unterdrücken und die grüne Brücke unterbinden. Wie bisher sind Reinsaaten von nur einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze verboten. Neu ist, dass eine Mischung verwendet werden muss, die maximal 25 % Samenanteil bei den Gräsern

aufweisen darf und darüber hinaus, mindestens fünf verschiedene, zweikeimblättrige Arten enthalten muss. Wir haben eine spezielle Mischung für diesen Zweck konfiguriert. Zwischen dem 1. April und 15. August darf der Aufwuchs auf Brachen nicht gemulcht oder zerkleinert werden.

### **Eco Scheme 1b/c**

Während sich die Eco-Scheme-1b-Brachen auf Blühflächen bzw. Blühstreifen auf Ackerland beziehen, gilt die Maßnahme Eco Scheme 1c für Flächen mit Dauerkulturen. Da die Regeln zur Anlage von Blühstreifen/-flächen in beiden Flächentypen sehr ähnlich sind, werden beide Maßnahmen zusammen vorgestellt.

Auch bei den mittels Blühstreifen/-flächen begrünten Brachen gab es Vereinfachungen. Die komplexen Vorgaben zu Längen und Breiten von Blühstreifen wurden gestrichen. Bindend bleibt die Mindestgröße von 0,1 ha pro Blühstreifen/-fläche sowie die maximale Größe von 3 ha. Zusätzlich hat der Gesetzgeber die Prämie für die einzusetzende Saatgutmischung von 150 auf 200 €/ha erhöht. Aussaaten müssen bis zum 15. Mai erfolgen. Bis zum 31. Dezember muss eine Schnittnutzung unterbleiben.

Wir haben für jedes Bundesland zwei zulässige Mischungen konzipiert. Die Mischung „Einjährige Blühpflanzen Ökoregelung 1 b/c“ umfasst lediglich einjährige Arten. Die Mischung „Mehrjährige Blühpflanzen Ökoregelung 1 b/c“ umfasst ein- und mehrjährige Arten. Mit beiden, für Ihr jeweiliges Bundesland konzipierten Mischungen können Sie sicher sein, dass Sie alle gesetzlichen Vorgaben rund um die Eco-Scheme-Blühstreifen/-flächen einhalten.

Für die genannten Eco-Scheme-Brachen auf Acker- und in Dauerkulturflächen gilt, dass jeweils ab dem 1. September Aussaaten der Folgefrucht statthaft sind, sofern diese nicht vor Ablauf des Jahres durch Ernte genutzt werden. Ist die geplante Folgefrucht Wintergerste oder Winterraps, darf bereits ab dem 15. August geackert werden. Weiterhin ist auch eine Beweidung des Aufwuchses ab dem 1. September durch Schafe und Ziegen erlaubt.